

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

1. Die dritte Abteilung des zweiten Teils des Zivilgesetzbuches² wird wie folgt geändert:

Dritte Abteilung: Der Erwachsenenenschutz

Zehnter Titel: Die eigene Vorsorge

Erster Abschnitt: Der Vorsorgeauftrag

A. Der Vorsorgeauftrag im Allgemeinen

I. Grundsatz

Art. 360

¹ Eine handlungsfähige Person kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Interessen wahren und sie im Rechtsverkehr vertreten sollen.

² Sie muss die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person umschreiben und kann ihr Weisungen für die Ausübung des Vorsorgeauftrags erteilen.

II. Errichtung

Art. 361

¹ Der Vorsorgeauftrag muss öffentlich beurkundet oder bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle zu Protokoll gegeben werden.

² Die Urkundsperson oder die vom Kanton bezeichnete Stelle muss die Identität der auftraggebenden Person prüfen und abklären, ob sie urteilsfähig ist und die Wirkungen ihres Vorsorgeauftrags kennt und ob dieser ihrem freien Willen entspricht.

¹ BBI ...
² SR 210

III. Register

Art. 362

¹ Der Bundesrat bezeichnet eine zentrale Stelle, die ein Register der Personen führt, die einen Vorsorgeauftrag erteilt haben.

² Die Urkundsperson oder die vom Kanton bezeichnete Stelle meldet der zentralen Stelle die Personalien der Person, die einen Vorsorgeauftrag erteilt hat.

³ Das Register ist nicht öffentlich. Solange die auftraggebende Person urteilsfähig ist, darf nicht bekannt gegeben werden, dass sie einen Vorsorgeauftrag erteilt hat. Vorbehalten bleiben die behördlichen Auskunftspflichten.

IV. Wirksamkeitsdauer, Erneuerung und Widerruf

Art. 363

¹ Der Vorsorgeauftrag ist wirksam, wenn die auftraggebende Person innerhalb von zehn Jahren nach seiner Errichtung urteilsunfähig wird.

² Für die Erneuerung des Vorsorgeauftrags gelten die Bestimmungen über die Errichtung.

³ Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit formlos widerrufen; sie soll der zentralen Stelle den Widerruf mitteilen.

V. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme

Art. 364

¹ Erhält die Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, so erkundigt sie sich bei der zentralen Stelle, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt.

² Trifft dies zu, so prüft sie, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist, die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind, die beauftragte Person den Auftrag annimmt und für ihre Aufgabe geeignet ist und ob gegebenenfalls weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes ergriffen werden müssen.

³ Sie bestätigt der beauftragten Person die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags und weist sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin.

VI. Auslegung und Ergänzung

Art. 365

Die Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag der beauftragten Person den Vorsorgeauftrag auslegen und in Nebenpunkten ergänzen.

VII. Erfüllung des Vorsorgeauftrags

Art. 366

¹ Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die urteilsunfähige Person und nimmt die ihr übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.

² Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.

VIII. Entschädigung und Spesen

Art. 367

¹ Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.

² Die Entschädigung für die beauftragte Person und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

IX. Kündigung durch die beauftragte Person

Art. 368

¹ Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit kündigen.

² Sie benachrichtigt die Erwachsenenschutzbehörde und wahrt die Interessen der auftraggebenden Person weiter, bis die Erwachsenenschutzbehörde die erforderlichen Massnahmen angeordnet hat.

X. Widerruf durch die Erwachsenenschutzbehörde

Art. 369

Sind die Interessen der auftraggebenden urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so widerruft die Erwachsenenschutzbehörde den Vorsorgeauftrag auf Antrag einer nahe stehenden Person oder von Amtes wegen.

B. Der Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen

I. Grundsatz und Form

Art. 370

¹ Eine urteilsfähige volljährige Person kann schriftlich eine oder mehrere natürliche Personen bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit in ihrem Namen die Zustimmung zu medizinischen Massnahmen erteilen sollen.

² Sie kann Vorgaben für die Ausübung des Zustimmungsrechts machen.

³ Sie datiert und unterzeichnet den Vorsorgeauftrag.

II. Wirksamkeitsdauer und Widerruf

Art. 371

Die Bestimmungen über die Wirksamkeitsdauer und den Widerruf des Vorsorgeauftrags im Allgemeinen sind anwendbar.

III. Kündigung durch die beauftragte Person

Art. 372

Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit kündigen.

Zweiter Abschnitt: Die Patientenverfügung

Art. 373

¹ Eine urteilsfähige Person kann schriftlich in einer Patientenverfügung festlegen, welche medizinische Behandlung sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit wünscht oder ablehnt.

² Eine hinreichend klare Patientenverfügung gilt als Zustimmung zu einer Behandlung oder als deren Ablehnung, wenn die in Aussicht genommene Situation tatsächlich eintritt. In den übrigen Fällen gilt die Patientenverfügung als Vorgabe für die vertretungsberechtigte Person oder, bei Dringlichkeit, für den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin.

³ Bestehen begründete Zweifel daran, dass die Patientenverfügung noch dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person entspricht oder auf freiem Willen beruht, so hat sie keine Wirkung.

⁴ Wer eine Patientenverfügung errichtet, muss selber dafür sorgen, dass die Adressaten davon Kenntnis erhalten.

Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Erster Abschnitt: Grundsätze

A. Zweck

Art. 374

¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher und gewährleisten deren Menschenwürde.

² Sie suchen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

B. Subsidiarität

Art. 375

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn die Unterstützung durch die Familie, andere nahe stehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder zum Vornherein als ungenügend erscheint.

C. Rechtsanspruch

Art. 376

Hilfsbedürftige Personen haben Anspruch darauf, dass die erforderlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes rechtzeitig angeordnet und durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt: Die Beistandschaften

Erster Unterabschnitt: Die Beistandschaften im Allgemeinen

A. Voraussetzungen

Art. 377

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:

1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln noch eine zur Stellvertretung befugte Person bezeichnen kann.

² Die Belastung der Angehörigen und der Schutz von Drittpersonen sind zu berücksichtigen.

³ Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahe stehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

B. Arten von Beistandschaften

Art. 378

¹ Die Beistandschaften sind:

1. die Begleitbeistandschaft;
2. die Vertretungsbeistandschaft;
3. die Mitwirkungsbeistandschaft;
4. die umfassende Beistandschaft.

² Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

C. Aufgaben

Art. 379

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person die Aufgaben oder Aufgabenkreise, die im Rahmen der anzuordnenden Beistandschaft zu erledigen sind.

² Die Aufgaben oder Aufgabenkreise können sich auf die Personensorge oder die Vermögenssorge beziehen. Erfordern es die Verhältnisse, dass der Beistand oder die Beiständin die Post der betroffenen Person öffnet oder deren Wohnräume betritt oder aufräumt, so muss die Erwachsenenschutzbehörde die Befugnis dazu ausdrücklich erteilen.

³ Erscheint die Ernennung eines Beistands oder einer Beiständin wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig, so kann die Erwachsenenschutzbehörde:

1. von sich aus das Erforderliche vorkehren, namentlich die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen;
2. einer Drittperson für einzelne Aufgaben einen entsprechenden Auftrag erteilen.

Zweiter Unterabschnitt: Die Arten von Beistandschaften im Einzelnen

A. Begleitbeistandschaft

Art. 380

¹ Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfsbedürftige Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht.

² Die Erwachsenenschutzbehörde kann anordnen, dass dem Beistand oder der Beiständin Einblick in diese Angelegenheiten und Auskunft darüber zu geben ist.

³ Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person nicht ein.

B. Vertretungsbeistandschaft

I. Im Allgemeinen

Art. 381

¹ Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und vertreten werden muss.

² Der Beistand oder die Beiständin vertritt die verbeiständete Person im Rahmen der übertragenen Aufgaben oder Aufgabenkreise.

³ Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person entsprechend einschränken. Ohne eine solche Anordnung muss die verbeiständete Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin aber in jedem Fall anrechnen oder gefallen lassen.

II. Vermögensverwaltung

Art. 382

¹ Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden sollen. Die Verwaltungsbefugnisse umfassen Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen.

² Die Verwaltungsbefugnisse umfassen auch die Ersparnisse aus dem verwalteten Einkommen oder die Erträge des verwalteten Vermögens, sofern die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes verfügt.

³ Ohne die Handlungsfähigkeit weiter einzuschränken, kann die Erwachsenenschutzbehörde der verbeiständeten Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

⁴ Untersagt die Erwachsenenschutzbehörde der verbeiständeten Person, über ein Grundstück zu verfügen, so lässt sie dies im Grundbuch anmerken.

C. Mitwirkungsbeistandschaft

Art. 383

¹ Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beiständin bedürfen.

² Die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.

D. Umfassende Beistandschaft

Art. 384

¹ Eine umfassende Beistandschaft bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge und der Vermögenssorge; sie wird errichtet, wenn die betroffene Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders ausgeprägt hilfsbedürftig ist.

² Die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person entfällt von Gesetzes wegen.

Dritter Unterabschnitt: Ende der Beistandschaft

Art. 385

¹ Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen:

1. mit dem Tod der betroffenen Person;
2. mit der Erledigung der bestimmten einzelnen Geschäfte, für die sie errichtet worden ist.

² Die Erwachsenenschutzbehörde hebt eine Beistandschaft von Amtes wegen auf, sobald kein Grund für deren Fortdauer mehr besteht.

Vierter Unterabschnitt: Der Beistand oder die Beiständin

A. Ernennung

I. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 386

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann.

² Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.

³ Die ernannte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

II. Privat-, Fach- oder Berufsbeistand

Art. 387

¹ Als Beistand oder Beiständin kann eine Privatperson, eine Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes oder ein Berufsbeistand oder eine Berufsbeiständin ernannt werden.

² Der Beistand oder die Beiständin nimmt die übertragenen Aufgaben grundsätzlich persönlich wahr.

³ Die Mitglieder der Erwachsenenschutzbehörde und ihre Hilfspersonen dürfen nicht als Beistand oder Beiständin ernannt werden.

III. Wünsche der zu verbeiständenden oder der nahe stehenden Personen

Art. 388

¹ Schlägt die zu verbeiständende Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so wird ihrem Vorschlag entsprochen, wenn die vorgeschlagene Person sich für die betreffende Beistandschaft eignet und zu deren Übernahme bereit ist.

² Wünsche der Familie der zu verbeiständenden Person oder anderer ihr nahe stehender Personen werden berücksichtigt.

³ Lehnt die zu verbeiständende Person eine bestimmte Person als Beistand oder Beiständin ab, so wird dem, soweit tunlich, entsprochen.

IV. Übernahme des Amtes durch mehrere Personen oder die Eltern

Art. 389

¹ Werden mehrere Personen als Beistand oder Beiständin ernannt, so bestimmt die Erwachsenenschutzbehörde, ob die Beistandschaft gemeinsam ausgeübt wird oder wer für welche Aufgaben zuständig ist.

² Werden die Eltern der verbeiständeten Person mit der Beistandschaft betraut, so üben sie diese in der Regel gemeinsam aus.

V. Anfechtung

Art. 390

¹ Die ernannte und die verbeiständete Person können die Wahl innert zehn Tagen nach deren Mitteilung bei der Erwachsenenschutzbehörde anfechten. Ausserdem kann jede nahe stehende Person die Wahl innert zehn Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, bei der Erwachsenenschutzbehörde anfechten.

² Ist die Anfechtung begründet, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde eine neue Wahl. Andernfalls unterbreitet sie die Angelegenheit mit ihrem Bericht der Aufsichtsbehörde zum Entscheid.

³ Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Erwachsenenschutzbehörde kann die aufschiebende Wirkung anordnen und für die Dauer des Verfahrens nötigenfalls einen anderen Beistand oder eine andere Beiständin ernennen.

VI. Verhinderung und Interessenkollision

Art. 391

¹ Sind der Beistand oder die Beiständin am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen der verbeiständeten Person widersprechen können, so ernennt die Erwachsenenschutzbehörde einen Ersatzbeistand oder eine Ersatzbeiständin oder regelt sie diese Angelegenheit selber.

² Die Befugnisse des Beistands oder der Beiständin entfallen von Gesetzes wegen für die Angelegenheit, in der widersprechende Interessen bestehen.

B. Entschädigung und Spesen

Art. 392

¹ Der Beistand oder die Beiständin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen.

² Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung fest und berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang und die Komplexität der dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben. Leistungen, die der Beistand oder die Beiständin der verbeiständeten Person auf Grund eines von dieser erteilten Auftrages erbringt, können mitberücksichtigt werden, wenn dies angemessen erscheint.

³ Die Entschädigung und der Spesenersatz werden durch das Gemeinwesen ausgerichtet. Sie können ganz oder teilweise der verbeiständeten Person belastet werden, wenn deren finanzielle Verhältnisse dies erlauben.

⁴ Die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen.

Fünfter Unterabschnitt: Die Führung der Beistandschaft

A. Übernahme des Amtes

Art. 393

¹ Der Beistand oder die Beiständin verschafft sich die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der verbeiständeten Person Kontakt auf.

² Obliegt dem Beistand oder der Beiständin die Vermögensverwaltung, so ist unverzüglich in Zusammenarbeit mit der Erwachsenenschutzbehörde ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte zu erstellen.

³ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Erwachsenenschutzbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen, das für die Gläubiger die gleiche Wirkung hat wie das öffentliche Inventar des Erbrechts.

⁴ Drittpersonen sind verpflichtet, alle entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

B. Verhältnis zur verbeiständeten Person

Art. 394

¹ Der Beistand oder die Beiständin strebt ein Vertrauensverhältnis mit der verbeiständeten Person an.

² Er oder sie erfüllt die übertragenen Aufgaben im Interesse der verbeiständeten Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

³ Er oder sie trägt dazu bei, den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

C. Eigenes Handeln der verbeiständeten Person

Art. 395

Die urteilsfähige verbeiständete Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, höchstpersönliche Rechte ausüben und in dem vom Personenrecht vorgegebenen Rahmen durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen.

D. Vermögensverwaltung

I. Aufgaben

Art. 396

¹ Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig und kann alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die mit der Verwaltung zusammenhängen.

² Insbesondere kann der Beistand oder die Beiständin:

1. mit befreiender Wirkung die von Drittpersonen geschuldete Leistung für die verbeiständete Person entgegennehmen;

2. soweit angezeigt Schulden bezahlen;
3. die verbeiständete Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens.

II. Freie Beträge

Art. 397

¹ Der Beistand oder die Beiständin stellt der verbeiständeten Person auf Verlangen oder unaufgefordert angemessene Beträge zur freien Verfügung.

² Erachtet der Beistand oder die Beiständin den Betrag, den die verbeiständete Person verlangt, für unangemessen, so muss die Erwachsenenschutzbehörde über das Begehren entscheiden.

III. Rechnung

Art. 398

¹ Der Beistand oder die Beiständin führt Rechnung und legt sie der Erwachsenenschutzbehörde in den von ihr angesetzten Perioden, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vor.

² Der Beistand oder die Beiständin erläutert der verbeiständeten Person die Rechnung und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Rechnungsführung.

E. Besondere Geschäfte

Art. 399

¹ Der Beistand oder die Beiständin darf in Vertretung der verbeiständeten Person keine Bürgschaften eingehen, keine erheblichen Schenkungen vornehmen und keine Stiftungen errichten.

² Im Rahmen einer Mitwirkungsbeistandschaft kann angeordnet werden, dass diese Geschäfte der Zustimmung des Beistands oder der Beiständin bedürfen.

³ Vermögenswerte, die für die verbeiständete Person oder für deren Familie einen besonderen Wert haben, werden wenn immer möglich nicht veräussert.

F. Sorgfaltspflicht

Art. 400

Der Beistand oder die Beiständin hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person.

G. Änderung der Verhältnisse

Art. 401

Der Beistand oder die Beiständin informiert die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen.

H. Berichterstattung

Art. 402

¹ Der Beistand oder die Beiständin erstattet der Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Ausübung der Beistandschaft und die Lage der verbeiständeten Person. Diese wird bei der Erstellung des Berichts, soweit tunlich, beigezogen und erhält auf Verlangen eine Kopie.

² Beschränkt sich die Beistandschaft auf eine einzelne Aufgabe, so ist lediglich ein Schlussbericht zu erstellen.

Sechster Unterabschnitt: Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde

A. Prüfung der periodischen Berichte und Rechnungen

Art. 403

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde prüft den Bericht und verlangt, wenn es ihr notwendig erscheint, dessen Ergänzung.

² Sie prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung; wenn nötig, verlangt sie deren Berichtigung.

³ Sie trifft nötigenfalls Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der verbeiständeten Person angezeigt sind.

B. Zustimmungspflichtige Geschäfte

I. Von Gesetzes wegen

Art. 404

¹ Der Beistand oder die Beiständin bedarf für folgende Geschäfte der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die verbeiständete Person wohnt;
2. Abschluss oder Kündigung eines Dauervertrags über die Unterbringung der verbeiständeten Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen;

5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der gewöhnlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselseitlichen Verbindlichkeiten;
7. Abschluss von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

² Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige verbeiständete Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

³ Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen der verbeiständeten Person und ihrem Beistand oder ihrer Beiständin, ausser die verbeiständete Person erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

II. Auf Anordnung oder auf Antrag

Art. 405

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden müssen.

² Der Beistand oder die Beiständin kann Geschäfte von grosser Tragweite von sich aus der Erwachsenenschutzbehörde zur Zustimmung unterbreiten.

III. Fehlen der Zustimmung

Art. 406

Ist ein Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen worden, so ist für seine Wirkung die Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters massgebend.

Siebter Unterabschnitt: Beschwerde

Art. 407

Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin kann die verbeiständete oder eine ihr nahe stehende Person sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse hat, bei der Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde führen.

Achter Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für Angehörige

A. Ehegatte und Eltern

Art. 408

Sind der Ehegatte oder die Eltern der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt worden, so unterliegen sie weder der Inventarpflicht noch der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage noch der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen, sofern diese nichts anderes anordnet.

B. Partner, Nachkommen und Geschwister

Art. 409

Werden der Partner oder die Partnerin, ein Nachkomme oder ein Geschwister der verbeiständeten Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde die vertretende Person von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Neunter Unterabschnitt: Das Ende des Amtes des Beistands oder der Beiständin

A. Von Gesetzes wegen

Art. 410

Das Amt des Beistands oder der Beiständin endet von Gesetzes wegen:

1. mit Ablauf einer von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Amtsdauer, sofern keine Bestätigung im Amt erfolgt;
2. mit dem Ende der Beistandschaft;
3. im Zeitpunkt, in dem der Beistand oder die Beiständin verbeiständet oder urteilsunfähig wird oder stirbt.

B. Entlassung

I. Auf Begehren des Beistands oder der Beiständin

Art. 411

¹ Der Beistand oder die Beiständin kann frühestens nach vier Jahren Amtsdauer die Entlassung verlangen.

² Vorher kann die Entlassung erfolgen, wenn der Beistand oder die Beiständin dafür wichtige Gründe geltend macht.

II. Übrige Fälle

Art. 412

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde entlässt den Beistand oder die Beiständin, wenn:

1. die Eignung zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist;
2. ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

² Die Entlassung aus wichtigen Gründen kann von der verbeiständeten oder einer ihr nahe stehenden Person beantragt werden.

C. Weiterführung der Geschäfte

Art. 413

Der Beistand oder die Beiständin ist verpflichtet, Geschäfte, die nicht aufgeschoben werden können, so lange weiterzuführen, bis der Nachfolger oder die Nachfolgerin das Amt übernimmt, sofern die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes anordnet.

D. Schlussbericht und Schlussrechnung

Art. 414

¹ Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein.

² Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung wie die periodischen Berichte und Rechnungen.

³ Sie stellt die Schlussrechnung und den Schlussbericht der verbeiständeten Person oder deren Erben und gegebenenfalls der neuen Beiständin oder dem neuen Beistand zu und weist diese Personen gleichzeitig auf die Bestimmungen über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit hin.

⁴ Sie teilt ihnen zudem mit, ob sie den Beistand oder die Beiständin entlastet oder die Genehmigung der Schlussrechnung verweigert hat.

E. Vermögensübergabe

Art. 415

Der Beistand oder die Beiständin übergibt die verwalteten Vermögenswerte der Person, deren Beistandschaft aufgehoben worden ist, deren Erben oder dem neuen Beistand oder der neuen Beiständin.

Dritter Abschnitt: Die fürsorgerische Unterbringung

A. Die Massnahme

I. Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung

Art. 416

¹ Eine volljährige Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, wird in einer geeigneten Einrichtung

untergebracht, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

² Die Belastung der Angehörigen und der Schutz von Drittpersonen sind zu berücksichtigen.

II. Unterbringung zur Abklärung

Art. 417

Eine volljährige Person kann zur Abklärung in eine geeignete Einrichtung eingewiesen werden, wenn sich nicht anders feststellen lässt, ob die Voraussetzungen für eine Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung erfüllt sind.

III. Entlassung

Art. 418

¹ Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

² Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen.

IV. Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener

Art. 419

¹ Eine Person, die zur Behandlung einer psychischen Störung freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist und diese wieder verlassen will, kann von der ärztlichen Leitung der Einrichtung für höchstens 48 Stunden zurückbehalten werden, wenn:

1. die Gefahr besteht, dass sie sich eine schwere Körpervletzung zufügt; oder
2. von ihr eine Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeht.

² Nach Ablauf der Frist kann die Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt.

B. Zuständigkeit

I. Für die Unterbringung

1. Zuständigkeit der Erwachsenenschutzbehörde

Art. 420

Für die Anordnung der Unterbringung ist die Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

2. Ärztliche Zuständigkeit

Art. 421

¹ Die Kantone bezeichnen geeignete Ärzte und Ärztinnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine Unterbringung anordnen können.

² Die ärztliche Unterbringung fällt spätestens sechs Wochen nach ihrer Anordnung dahin, sofern in diesem Zeitpunkt nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³ Die Einrichtung hat die Erwachsenenschutzbehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn die Unterbringung länger als sechs Wochen dauern soll.

II. Für die Entlassung

Art. 422

¹ Hat die Erwachsenenschutzbehörde die Unterbringung angeordnet, so befindet sie auch über die Entlassung. In den anderen Fällen entscheidet darüber die Einrichtung.

² Die Erwachsenenschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit zur Entlassung der Einrichtung übertragen.

C. Verfahrensvorschriften für die ärztlich angeordnete Unterbringung

Art. 423

¹ Der Arzt oder die Ärztin untersucht persönlich die betroffene Person und hört sie an.

² Der Unterbringungsentscheid enthält mindestens folgende Angaben:

1. Ort und Datum der Untersuchung;
2. Name der anordnenden Person;
3. den Befund, die Gründe und den Zweck der Unterbringung; und
4. die Rechtsmittelbelehrung.

³ Ein Exemplar des Unterbringungsentscheids wird der betroffenen Person ausgehändigt; ein weiteres Exemplar wird der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt.

⁴ Soweit angezeigt, informiert der Arzt oder die Ärztin eine der betroffenen Person nahe stehende Person schriftlich über die Unterbringung und die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

D. Rechtsmittelbelehrung

Art. 424

Jede Person, die freiwillig oder unfreiwillig in eine Einrichtung eintritt, in der regelmässig fürsorgliche Unterbringungen vollzogen werden, wird sofort schriftlich darüber unterrichtet, dass sie bei Zurückbehaltung oder bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs die Erwachsenenschutzbehörde anrufen kann.

E. Periodische Überprüfung

Art. 425

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Ein-

richtung weiterhin geeignet ist. Sie führt innerhalb der nächsten sechs Monate eine zweite Überprüfung durch.

² Anschliessend führt sie die Überprüfung mindestens jährlich durch.

F. Vertrauensperson

Art. 426

Jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht oder freiwillig in diese eingetreten ist, hat das Recht, eine Vertrauensperson ihrer Wahl beizuziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.

G. Behandlung einer psychischen Störung

I. Notfälle

Art. 427

¹ Wird eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht und stellt ihr Zustand eine Notfallsituation dar, so können die nach Massgabe des Einweisungsgrundes angezeigten und verhältnismässigen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

² Ist der Einrichtung bekannt, wie die Person behandelt werden will, so wird deren Wille berücksichtigt.

II. Behandlung ausserhalb einer Notfallsituation

1. Behandlungsplan

Art. 428

¹ Für die Behandlung ausserhalb einer Notfallsituation wird unter Beteiligung der betroffenen Person und einer allfälligen von ihr bezeichneten Vertrauensperson ein schriftlicher Behandlungsplan erstellt.

² Die betroffene Person und ihre Vertrauensperson werden über alle Umstände orientiert, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlichen sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten und Risiken sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten. Auf die Wünsche der betroffenen Person ist Rücksicht zu nehmen und deren Zustimmung zum Behandlungsplan ist anzustreben.

³ Ist ein Beistand oder eine Beiständin oder eine vorsorgebeauftragte Person zur Vertretung der betroffenen Person in medizinischen Angelegenheiten berechtigt, so wird die vertretungsberechtigte Person nach Möglichkeit beigezogen.

2. Behandlung ohne Zustimmung

Art. 429

¹ Die leitende Fachärztin oder der leitende Facharzt der Einrichtung kann die im Behandlungsplan vorgesehene und nach Massgabe des Einweisungsgrundes verhältnismässige Behandlung schriftlich anordnen, wenn:

1. die betroffene Person keinen Willen äussert oder ihre Behandlungsbedürftigkeit nicht einsieht und deshalb Widerstand leistet; und
2. ihr ohne Behandlung ein ernster gesundheitlicher Schaden droht.

² Die Anordnung wird der betroffenen Person verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

H. Rechtsmittel

Art. 430

¹ Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen die ärztliche Anordnung der Unterbringung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung innert zehn Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

² Ferner kann die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen:

1. bei Zurückbehaltung nach einem freiwilligen Eintritt in die Einrichtung;
2. gegen die Behandlung einer psychischen Störung.

³ Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

Zwölfter Titel: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

Erster Abschnitt: Vertretung durch den Ehegatten

A. Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts

Art. 431

¹ Wird eine Person urteilsunfähig, so hat ihr Ehegatte von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn er mit ihr einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet.

² Ist das Vertretungsrecht nicht in einem Vorsorgeauftrag geregelt, so umfasst es:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
3. das Öffnen der Post.

³ Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

B. Ausübung des Vertretungsrechts

Art. 432

Auf die Ausübung des Vertretungsrechts finden die Bestimmungen über den Auftrag sinngemäss Anwendung.

C. Entzug des Vertretungsrechts

Art. 433

¹ Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind oder nicht, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht.

² Überschreitet der Ehegatte seine Befugnisse oder erweist er sich als unfähig, sie auszuüben, so entzieht ihm die Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag einer nahe stehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz.

Zweiter Abschnitt: Vertretung bei medizinischen Massnahmen

A. Vertretungsberechtigte Person

Art. 434

¹ Muss eine urteilsunfähige Person, die keine hinreichend klare Patientenverfügung verfasst hat, medizinisch betreut werden, so sind folgende Personen berechtigt, die Zustimmung zu einer ambulanten oder stationären medizinischen Behandlung zu erteilen:

1. die Person, die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnet worden ist, oder die Beiständin beziehungsweise der Beistand der urteilsunfähigen Person, zu deren Aufgaben die Vertretung bei medizinischen Massnahmen gehört;
2. der Ehegatte oder die Partnerin beziehungsweise der Partner, wenn er oder sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
3. unter den Nachkommen, Eltern oder Geschwistern der urteilsunfähigen Person diejenige Person, zu der die engste Beziehung besteht, insbesondere weil sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet.

² Bestehen Zweifel darüber, wer vertretungsberechtigt ist, oder besteht die Gefahr, dass die vertretungsberechtigte Person die Interessen der urteilsunfähigen Person nicht richtig wahr, so kann die Erwachsenenschutzbehörde festlegen, wer vertretungsberechtigt ist, oder eine Vertretungsbeistandschaft errichten.

³ Fehlt eine vertretungsberechtigte Person oder will keine der vertretungsberechtigten Personen das Vertretungsrecht ausüben, so errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft.

⁴ Ist eine urteilsunfähige Person zur Behandlung einer psychischen Störung fürsorglich untergebracht worden, so erfolgt die Behandlung nach den Bestimmungen über die fürsorgliche Unterbringung.

B. Information und Zustimmung

Art. 435

¹ Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin informiert die vertretungsrechtliche Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommene Behandlung wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Kosten sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten. Bei schwerwiegenden oder risikoreichen Eingriffen, die nicht dringlich sind, soll eine zweite ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

² Fehlen in einer Patientenverfügung Vorgaben, so entscheidet die vertretungsrechtliche Person nach dem mutmasslichen Willen und den objektiven Interessen der urteilsunfähigen Person.

³ Soweit möglich, wird auch die urteilsunfähige Person in geeigneter Weise informiert.

C. Notfälle

Art. 436

In Notfällen können medizinische Massnahmen für eine urteilsunfähige Person entsprechend deren mutmasslichem Willen und deren objektiven Interessen ergriffen werden.

Dritter Abschnitt: Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

A. Betreuungsvertrag

Art. 437

¹ Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

² Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen ist auf die Wünsche der betroffenen Person Rücksicht zu nehmen.

³ Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.

B. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

I. Voraussetzungen

Art. 438

¹ Eine urteilsunfähige Person darf in ihrer Bewegungsfreiheit nur so weit eingeschränkt werden, als dies unerlässlich ist, um:

1. eine schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
2. eine schwere Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

² Jede freiheitsbeschränkende Massnahme wird vorher mit der betroffenen Person besprochen, ausser es liegt eine Notfallsituation vor. Der betroffenen Person wird erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert.

³ Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall in regelmässigen Zeitabschnitten auf ihre Berechtigung hin überprüft.

II. Protokollführungs- und Informationspflicht

Art. 439

¹ Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält mindestens die Namen der betroffenen und der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

² Die Person, die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen befugt ist, wird über freiheitsbeschränkende Massnahmen informiert und kann jederzeit in das Protokoll Einsicht nehmen.

³ Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Aufsicht über die Wohn- oder Pflegeeinrichtung ausüben.

III. Rechtsmittel

Art. 440

¹ Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

² Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

C. Schutz der Persönlichkeit

Art. 441

¹ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung.

² Sie benachrichtigt die Erwachsenenschutzbehörde, wenn sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die urteilsunfähige Person kümmert.

³ Die freie Arztwahl ist gewährleistet, sofern nicht besondere Umstände vorliegen.

D. Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Art. 442

¹ Die Kantone unterstellen Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen regelmässig urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht, soweit nicht durch andere bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist.

² Sie sehen vor, dass diese Einrichtungen unangemeldet von Fachpersonen besucht werden.

Zwölfter Titel^{bis}: Organisation des Erwachsenenschutzes, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit

Erster Abschnitt: Organisation

A. Erwachsenenschutzbehörde

Art. 443

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht.

² Sie ist auch die Kinderschutzbehörde.

³ Die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom ...³ über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

B. Aufsichtsbehörde

Art. 444

¹ Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörden.

² Über Beschwerden entscheidet ein Gericht.

³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Aufsicht.

C. Unterstützung von Personen, die Massnahmen des Erwachsenenschutzes durchführen

Art. 445

Die Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass Personen, die Massnahmen des Erwachsenenschutzes durchführen, die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten.

³ SR ...

D. Aus- und Weiterbildung

Art. 446

¹ Die Kantone sorgen für geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Behördenmitglieder sowie der Personen, die Massnahmen des Erwachsenenschutzes durchführen.

² Der Bund beteiligt sich an den Kosten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass ausgebildete Berufs- oder Fachbeistände und -beiständinnen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

E. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Art. 447

¹ Die Kantone fördern, soweit dies die Erfüllung der Aufgaben erleichtert, die Zusammenarbeit der Organe des Erwachsenenschutzes mit den Sozial- und Psychiatriediensten sowie nötigenfalls mit der Polizei, den Strafverfolgungs- und den Strafvollzugsbehörden.

² Besteht die ernstliche Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person wegen eines Schwächezustandes ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigen könnte, so arbeiten die Organe des Erwachsenenschutzes mit den Sozial- und Psychiatriediensten sowie der Polizei zusammen, soweit dies zum Schutze Dritter notwendig erscheint.

³ Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

Zweiter Abschnitt: Verschwiegenheitspflicht

A. Grundsatz

Art. 448

¹ Die mit der Anordnung und Durchführung des Erwachsenenschutzes betrauten Behörden und Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Die mit der Durchführung des Erwachsenenschutzes betrauten Personen orientieren Drittpersonen über das Vorliegen einer Massnahme, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

³ Die Erwachsenenschutzbehörde kann Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht beschliessen, wenn dies im Interesse der von der Massnahme betroffenen Person liegt oder überwiegende Interessen von Drittpersonen oder der Schutz der Öffentlichkeit dies rechtfertigen.

B. Schutz gutgläubiger Drittpersonen

Art. 449

¹ Eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes kann auch gutgläubigen Drittpersonen entgegengehalten werden.

² Schränkt die Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person ein, so ist den Schuldnern mitzuteilen, dass ihre Leistung nur befreiende Wirkung hat, wenn sie diese dem Beistand oder der Beiständin erbringen. Vorher kann die Massnahme gutgläubigen Schuldnern nicht entgegengehalten werden.

³ Hat eine Person, für die eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, andere zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihnen für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

C. Auskunft und Akteneinsicht

Art. 450

¹ Die Person, die ein Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch darauf, dass die Erwachsenenschutzbehörde ihr auf Verlangen Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes erteilt.

² Die Person, für die eine Massnahme des Erwachsenenschutzes angeordnet worden ist, hat Anspruch auf Einsicht in die sie betreffenden Akten der mit der Anordnung und Durchführung des Erwachsenenschutzes betrauten Behörden und Personen, soweit nicht überwiegende Interessen von Drittpersonen entgegenstehen.

³ Persönliche Notizen gehören nicht zu den Akten.

Dritter Abschnitt: Verantwortlichkeit

A. Grundsatz

Art. 451

¹ Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wenn die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

² Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Erwachsenenschutz- oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat.

B. Haftung des Kantons

Art. 452

¹ Ist die Verletzung auf widerrechtliches Handeln oder Unterlassen der Erwachsenenschutzbehörde oder der Aufsichtsbehörde zurückzuführen, so ist der Kanton haftbar.

² Der Kanton haftet überdies für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen des Beistands oder der Beiständin und der im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung zuständigen Personen.

C. Rückgriff auf die handelnden Personen

Art. 453

¹ Dem haftenden Kanton steht ein Rückgriffsrecht gegenüber den Behördenmitgliedern, den Beiständen und Beiständinnen oder den im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung zuständigen Personen zu, soweit diese den Schaden grobfahrlässig oder absichtlich verursacht haben.

² Erweist sich die Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Absicht als offensichtlich unbillig, so kann der Kanton auch bei leichter Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.

D. Verjährung

Art. 454

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Person erhalten hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung.

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese Frist.

³ Beruht die Verletzung auf der Anordnung oder Durchführung einer Dauermassnahme, so beginnt die Verjährung des Anspruchs gegenüber dem Kanton nicht vor dem Wegfall der Dauermassnahme.

E. Haftung nach Auftragsrecht

Art. 455

¹ Die Haftung der vorsorgebeauftragten Person richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag.

² Diese Bestimmungen sind auch anwendbar auf die Haftung des Ehegatten einer urteilsunfähigen Person oder des Vertreters oder der Vertreterin bei medizinischen Massnahmen, soweit es sich nicht um den Beistand oder die Beiständin handelt.

2. Weitere Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs werden wie folgt geändert:

Art. 13

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

b. Volljährigkeit

Art. 14

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 16

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Art. 17

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.

3. Urteilsfähige handlungsunfähige Personen

a. Grundsatz

Art. 19 Abs. 1 und 2

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können sich nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters durch ihre Handlungen verpflichten.

² Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

b. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Art. 19a

¹ Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.

² Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

c. Fehlen der Zustimmung

Art. 19b

¹ Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern, die handlungsunfähige Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

² Hat die handlungsunfähige Person den andern Teil zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

4. Höchstpersönliche Rechte

Art. 19c

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

² Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern ein Recht nicht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

III^{bis}. Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Art. 19d

Die Handlungsfähigkeit kann durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes eingeschränkt werden.

a^{bis}. Aufenthalt zu einem Sonderzweck

Art. 23^{bis}

Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck der Ausbildung oder in einer Einrichtung zu einem anderen Sonderzweck begründet für sich allein keinen Wohnsitz.

c. Wohnsitz Minderjähriger

Art. 25 Randtitel und Abs. 2

² Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.

Art. 26

Aufgehoben

*Gliederungstitel nach Artikel 89^{bis}***Vierter Abschnitt: Die Sammelvermögen****A. Fehlende Verwaltung****Art. 89^{ter}** (*neu*)

¹ Ist bei öffentlicher Sammlung für gemeinnützige Zwecke nicht für die Verwaltung oder Verwendung des Sammelvermögens gesorgt, so ordnet die zuständige Behörde das Erforderliche an.

² Sie kann für das Sammelvermögen einen Sachwalter oder eine Sachwalterin ernennen oder es einem Verein oder einer Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zuwenden.

³ Auf die Sachwalterschaft sind die Vorschriften über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz sinngemäss anwendbar.

B. Zuständigkeit**Art. 89^{quater}** (*neu*)

¹ Zuständig ist der Kanton, in dem das Sammelvermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden ist.

² Sofern der Kanton nichts anderes bestimmt, ist die Behörde zuständig, die die Stiftungen beaufsichtigt.

Art. 90 Abs. 2

² Minderjährige werden ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch ihre Verlobung nicht verpflichtet.

Art. 94 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 179 Abs. 1 zweiter Teilsatz

¹ ...; in Bezug auf den persönlichen Verkehr und auf die Kindesschutzmassnahmen bleibt die Zuständigkeit der Kindesschutzbehörden vorbehalten.

Art. 183 Abs. 2

² Minderjährige sowie volljährige Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder für welche die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Anordnung getroffen hat, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 260 Abs. 2

² Ist der Anerkennende minderjährig, steht er unter umfassender Beistandschaft oder hat die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Anordnung getroffen, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters notwendig.

Art. 260c Abs. 2

² Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit erhoben werden.

Art. 263 Abs. 1 Ziff. 2

Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen:

2. vom Kind vor Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit.

Art. 264 Randtitel

A. Adoption Minderjähriger

Art. 265 Abs. 3

³ Ist das Kind bevormundet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen.

B. Adoption einer volljährigen Person

Art. 266 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3

- ¹ Fehlen Nachkommen, so darf eine volljährige Person adoptiert werden,
2. wenn ihr während ihrer Minderjährigkeit die Adoptiveltern wenigstens fünf Jahre lang Pflege und Erziehung erwiesen haben.

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger entsprechende Anwendung.

Art. 267a

Das minderjährige Kind erhält anstelle seines bisherigen das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Adoptiveltern.

Art. 268 Abs. 3

³ Wird das Kind nach Einreichung des Gesuches volljährig, so bleiben die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger anwendbar, wenn deren Voraussetzungen vorher erfüllt waren.

Art. 269c Abs. 2 zweiter Teilsatz

² ...; die Vermittlung durch die Organe des Kindeschutzes bleibt vorbehalten.

Art. 275 Abs. 1

¹ Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Kindeschutzbehörde zuständig.

Art. 277 Abs. 1

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

Art. 287 Abs. 2

² Vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge können geändert werden, soweit dies nicht mit Genehmigung der Kindeschutzbehörde ausgeschlossen worden ist.

Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1

Die Vereinbarung wird für das Kind erst verbindlich:

1. wenn die Kindeschutzbehörde oder, bei Abschluss in einem gerichtlichen Verfahren, das Gericht die Genehmigung erteilt hat; und

Art. 296

¹ Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge.

² Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft steht keine elterliche Sorge zu.

Art. 298 Abs. 1^{bis} (neu) und 2

^{1bis} Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann die Kindeschutzbehörde die elterliche Sorge auf den Vater übertragen, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

² Ist die Mutter minderjährig oder gestorben, ist ihr die elterliche Sorge entzogen oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so überträgt die Kindeschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund oder eine Vormündin, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

Art. 298a Abs. 1^{bis} (neu) und 2

^{1bis} Nach dem Tod eines Elternteils steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

² Auf Begehren eines Elternteils oder des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindeschutzbehörde die Zuteilung neu, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

Art. 304 Abs. 3

³ Die Eltern können in Vertretung des Kindes keine Bürgschaften eingehen, keine erheblichen Schenkungen vornehmen und keine Stiftungen errichten.

b. Haftung des Kindesvermögens**Art. 305**

Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Art. 306 Abs. 2 und 3

² Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen können, so ernennt die Kindeschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.

³ Die Befugnisse der Eltern entfallen von Gesetzes wegen für die Angelegenheit, in der widersprechende Interessen bestehen.

IV. Entziehung der elterlichen Sorge**1. Von Amtes wegen****Art. 311 Randtitel und Einleitungssatz von Abs. 1**

¹ Sind andere Kindeschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindeschutzbehörde die elterliche Sorge:

2. Auf Ersuchen der Eltern**Art. 312 Randtitel und Einleitungssatz**

Die Kindeschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge:

VI. Örtliche Zuständigkeit und Verfahren**Art. 314**

Die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom ...⁴ über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Art. 314a

Aufgehoben

⁴ SR ...; AS ... (BBI ...)

VII. Behandlung einer psychischen Störung

Art. 315

¹ Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die ärztliche Zuständigkeit, die Entlassung, das Verfahren, die periodische Überprüfung, die Behandlung der psychischen Störung und die Rechtsmittel bei fürsorgerischer Unterbringung gelten sinngemäss.

² Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber ein Rechtsmittel ergreifen.

VII^{bis}. Zuständigkeit in eherechtlichen Verfahren

1. Anordnung von Kindesschutzmassnahmen

Art. 315a Abs. 1 und 3 Einleitungssatz

¹ Hat das Gericht, das für die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist, die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die Kindesschutzbehörde mit dem Vollzug.

³ Die Kindesschutzbehörde bleibt jedoch befugt:

2. Änderung von Anordnungen

Art. 315b Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Für die Änderung der in einem Eheschutz- oder Scheidungsverfahren getroffenen Anordnungen über die Kindeszurechnung und den Kindesschutz sind die entsprechenden Gerichte zuständig:

² In den übrigen Fällen ist die Kindesschutzbehörde zuständig.

I. Rückerstattung

Art. 326

Endet die elterliche Sorge oder Verwaltung, so haben die Eltern das Kindesvermögen auf Grund einer Abrechnung dem volljährigen Kind oder seinem gesetzlichen Vertreter herauszugeben.

Ersatz von Ausdrücken

In folgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" oder "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" durch "Kindesschutzbehörde" ersetzt:

Art. 265a Abs. 2, 265d Abs. 1, 273 Abs. 2, 275 Abs. 1, 287 Abs. 1 und 2, 288 Abs. 2 Ziff. 1, 290, 298a Abs. 1, 307 Abs. 1 und 2, 308 Abs. 1, 309, 310, 316, 318 Abs. 2 und 3, 320 Abs. 2, 322 Abs. 2, 324 Abs. 1, 325.

Fünfter Abschnitt: Minderjährige unter Vormundschaft

A. Grundsatz

Art. 327a (neu)

¹ Steht ein minderjähriges Kind nicht unter elterlicher Sorge, so ernennt ihm die Kindesschutzbehörde einen Vormund oder eine Vormündin.

² Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten, die Verwaltungsbehörden und die Gerichte haben der zuständigen Kindesschutzbehörde ohne Verzug Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Falles Kenntnis erhalten.

B. Rechtsstellung

I. Des Kindes

Art. 327b (neu)

Das minderjährige Kind unter Vormundschaft hat die gleiche Handlungsfähigkeit wie das Kind unter elterlicher Sorge.

II. Des Vormunds oder der Vormündin

Art. 327c (neu)

¹ Der Vormund oder die Vormündin hat, ausser bei einer fürsorgerischen Unterbringung, die gleichen Rechte wie die Eltern; Kindesschutzmassnahmen sind ausgeschlossen.

² Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die Mitwirkung der Behörden sind sinngemäss anwendbar.

³ Die übrigen Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die Beistandschaften finden entsprechende Anwendung.

Art. 333 Abs. 1 und 2

¹ Verursacht ein Hausgenosse, der minderjährig oder geistig behindert ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder an einer psychischen Störung leidet, einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

² Das Familienhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung weder für diesen selbst noch für andere Gefahr oder Schaden erwächst.

Art. 334 Abs. 1

¹ Volljährige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern in gemeinsamem Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen.

B. Erbvertrag

Art. 468

¹ Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann als Erblasser einen Erbvertrag abschliessen.

² Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder deren Beistandschaft den Abschluss eines Erbvertrags umfasst, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

V. Urteilsunfähige pflichtteilsgeschützte Erben

Art. 492a

¹ Ist ein pflichtteilsgeschützter Erbe dauernd urteilsunfähig und hinterlässt er keine pflichtteilsgeschützten Erben, so kann der Erblasser eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest anordnen.

² Die Nacherbeneinsetzung fällt von Gesetzes wegen dahin, sobald der pflichtteilsgeschützte Erbe urteilsfähig wird.

Art. 531

Eine Nacherbeneinsetzung ist gegenüber einem pflichtteilsgeschützten Erben im Umfang des Pflichtteils ungültig; vorbehalten bleibt die Bestimmung über urteilsunfähige pflichtteilsgeschützte Erben.

Art. 544 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ist es zur Wahrung seiner Interessen notwendig, so ernennt ihm die Kinderschutzbehörde einen Beistand oder eine Beiständin.

Art. 553 Abs. 1

¹ Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet, wenn:

1. ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
2. ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;
4. ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.

Art. 554 Abs. 3

³ Ist Vermögen der verstorbenen Person von einem Beistand oder einer Beiständin verwaltet worden, so obliegt ihm oder ihr auch die Erbschaftsverwaltung, sofern nichts anderes angeordnet wird.

X. Vertretung des Gläubigers

Art. 823

¹ Ist der Name oder Wohnort eines Grundpfandgläubigers unbekannt, so kann in den Fällen, in denen das Gesetz eine persönliche Betätigung des Gläubigers vorsieht und eine solche dringend erforderlich ist, auf Antrag des Schuldners oder anderer Beteiligter dem Gläubiger von der Erwachsenenschutzbehörde ein Beistand oder eine Beiständin ernannt werden.

² Zuständig ist die Erwachsenenschutzbehörde des Ortes, wo das verpfändete Grundstück liegt.

Schlusstitel

V. Erwachsenenschutz

Art. 14

¹ Für den Erwachsenenschutz gilt das neue Recht, sobald das Bundesgesetz vom ...⁵ in Kraft getreten ist.

² Personen, denen nach bisherigem Recht die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, stehen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts unter umfassender Beistandschaft. Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt von Amtes wegen so bald wie möglich und auf jeden Fall vor Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht vor.

³ Die übrigen nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen fallen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dahin, sofern die Erwachsenenschutzbehörde sie nicht in eine Massnahme des neuen Rechts überführt hat.

Art. 14a

Aufgehoben

Art. 52 Abs. 3 und 4

³ Die kantonalen Anordnungen zum Registerrecht bedürfen der Genehmigung des Bundes.

⁴ Die übrigen kantonalen Anordnungen sind dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

⁵ SR ...; AS ... (BBI ...)

III**Referendum und Inkrafttreten**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht⁶

Art. 35 Abs. 1

¹ Die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung erlischt, sofern nicht das Gegenteil angeordnet ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, mit dem Verlust der entsprechenden Handlungsfähigkeit, dem Konkurs, dem Tod oder der Verschollenerklärung des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten.

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 2

Die Verjährung beginnt nicht und steht stille, falls sie begonnen hat:

2. während der Dauer der Beistandschaft für Forderungen der verbeiständeten Person gegen den Kanton aus der Verantwortlichkeit nach Erwachsenenschutzrecht sowie gegen den Beistand oder die Beiständin.

Art. 240 Abs. 2 und 3

² Aus dem Vermögen eines Handlungsunfähigen kann eine Schenkung nur unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter sowie unter Beobachtung der Vorschriften des Kindes- und Erwachsenenschutzes gemacht werden.

³ *Aufgehoben*

1^{bis}. Informationspflicht

Art. 397a (neu)

Tritt beim Auftraggeber ein voraussichtlich dauernder Verlust der Urteilsfähigkeit ein, so hat der Beauftragte die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Auftraggebers zu benachrichtigen, sofern eine solche Meldung zur Interessenwahrung als angezeigt erscheint.

Art. 405 Abs. 1

¹ Der Auftrag erlischt, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, mit dem Verlust der entsprechenden Handlungsfähigkeit, dem Konkurs, dem Tod oder der Verschollenerklärung des Auftraggebers oder des Beauftragten.

⁶ SR 220

Art. 545 Abs. 1 Ziff. 3

¹ Die Gesellschaft wird aufgelöst:

3. wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder unter umfassende Beistandschaft gestellt wird.

Art. 619 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Dagegen haben der Tod und die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft für den Kommanditär nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

2. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976⁷ über die politischen Rechte**Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht**

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer unter umfassender Beistandschaft steht.

3. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975⁸ über die politischen Rechte der Auslandschweizer**Art. 4 Ausschluss**

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ausgeschlossen sind Personen:

- a. die nach schweizerischem Recht unter umfassender Beistandschaft stehen oder die durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- b. für die nach ausländischem Recht auf Grund ihrer fehlenden Urteilsfähigkeit eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt.

4. Bundesgesetz vom 11. April 1889⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs**Art. 60 erster Satz**

Wird ein Verhafteter betrieben, welcher keinen Vertreter hat, so setzt ihm der Betreibungsbeamte eine Frist zur Bestellung eines solchen.

1. Minderjähriger Schuldner**Art. 68c**

¹ Ist der Schuldner minderjährig, so werden die Betreibungsurkunden dem gesetzlichen Vertreter zugestellt. Im Fall einer Beistandschaft nach Artikel 325 ZGB¹⁰ erhalten sowohl der Beistand wie die Inhaber der elterlichen Sorge die Betreibungs-

⁷ SR 161.1

⁸ SR 161.5

⁹ SR 281.1

¹⁰ SR 210

urkunden, sofern die Ernennung des Beistands dem Betreibungsamt mitgeteilt worden ist.

² Stammt die Forderung jedoch aus einem bewilligten Geschäftsbetrieb oder steht sie im Zusammenhang mit der Verwaltung des Arbeitsverdienstes oder des freien Vermögens durch eine minderjährige Person (Art. 321 Abs. 2, 323 Abs. 1 ZGB, Art. 327b E ZGB), so werden die Betreuungsurkunden dem Schuldner und dem gesetzlichen Vertreter zugestellt.

2. Volljähriger Schuldner unter Beistandschaft oder vertreten durch eine vorsorgebeauftragte Person

Art. 68d

¹ Ist ein Beistand oder eine vorsorgebeauftragte Person für die Vermögensverwaltung (Art. 382 ZGB¹¹) des volljährigen Schuldners zuständig und hat die Erwachsenenschutzbehörde dies dem Betreibungsamt mitgeteilt, so werden die Betreuungsurkunden dem Beistand oder der vorsorgebeauftragten Person zugestellt.

² Ist die Handlungsfähigkeit des Schuldners nicht eingeschränkt, so sind die Betreuungsurkunden auch diesem zuzustellen.

Art. 111 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 2

¹ An der Pfändung können ohne vorgängige Betreuung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug teilnehmen:

2. die Kinder des Schuldners für Forderungen aus dem elterlichen Verhältnis und volljährige Personen für Forderungen aus einem Vorsorgeauftrag (Art. 455 ZGB¹²);
3. die volljährigen Kinder und die Grosskinder der Schuldners für die Forderungen aus den Artikeln 334 und 334^{bis} ZGB;

² Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können ihr Recht nur geltend machen, wenn die Pfändung während der Ehe, des elterlichen Verhältnisses oder der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags oder innert einem Jahr nach deren Ende erfolgt ist; die Dauer eines Prozess- oder Betreibungsverfahrens wird dabei nicht mitgerechnet. Anstelle der Kinder oder einer Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes kann auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anschlussklärung abgeben.

¹¹ SR 210

¹² SR 210

5. Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977¹³

Art. 5

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a

¹ Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.

³ Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:

a. am Sitz der Kinderschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht.

Inhaltsverzeichnis

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)	1
Dritte Abteilung: Der Erwachsenenenschutz	1
Zehnter Titel: Die eigene Vorsorge	1
Erster Abschnitt: Der Vorsorgeauftrag	1
A. Der Vorsorgeauftrag im Allgemeinen	1
I. Grundsatz	1
Art. 360	1
II. Errichtung	1
Art. 361	1
III. Register	2
Art. 362	2
IV. Wirksamkeitsdauer, Erneuerung und Widerruf	2
Art. 363	2
V. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme	2
Art. 364	2
VI. Auslegung und Ergänzung	2
Art. 365	2
VII. Erfüllung des Vorsorgeauftrags	3
Art. 366	3
VIII. Entschädigung und Spesen	3
Art. 367	3
IX. Kündigung durch die beauftragte Person	3
Art. 368	3
X. Widerruf durch die Erwachsenenenschutzbehörde	3
Art. 369	3
B. Der Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen	3
I. Grundsatz und Form	3
Art. 370	3
II. Wirksamkeitsdauer und Widerruf	4
Art. 371	4
III. Kündigung durch die beauftragte Person	4
Art. 372	4
Zweiter Abschnitt: Die Patientenverfügung	4
Art. 373	4
Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes	4
Erster Abschnitt: Grundsätze	4

A. Zweck	4
Art. 374	4
B. Subsidiarität	5
Art. 375	5
C. Rechtsanspruch	5
Art. 376	5
Zweiter Abschnitt: Die Beistandschaften	5
Erster Unterabschnitt: Die Beistandschaften im Allgemeinen	5
A. Voraussetzungen	5
Art. 377	5
B. Arten von Beistandschaften	5
Art. 378	5
C. Aufgaben	6
Art. 379	6
Zweiter Unterabschnitt: Die Arten von Beistandschaften im Einzelnen	6
A. Begleitbeistandschaft	6
Art. 380	6
B. Vertretungsbeistandschaft	6
I. Im Allgemeinen	6
Art. 381	6
II. Vermögensverwaltung	7
Art. 382	7
C. Mitwirkungsbeistandschaft	7
Art. 383	7
D. Umfassende Beistandschaft	7
Art. 384	7
Dritter Unterabschnitt: Ende der Beistandschaft	7
Art. 385	7
Vierter Unterabschnitt: Der Beistand oder die Beiständin	8
A. Ernennung	8
I. Allgemeine Voraussetzungen	8
Art. 386	8
II. Privat-, Fach- oder Berufsbeistand	8
Art. 387	8
III. Wünsche der zu verbeiständenden oder der nahe stehenden Personen	8
Art. 388	8
IV. Übernahme des Amtes durch mehrere Personen oder die Eltern	8
Art. 389	8
V. Anfechtung	9
Art. 390	9

VI. Verhinderung und Interessenkollision	9
Art. 391	9
B. Entschädigung und Spesen	9
Art. 392	9
Fünfter Unterabschnitt: Die Führung der Beistandschaft	10
A. Übernahme des Amtes	10
Art. 393	10
B. Verhältnis zur verbeiständeten Person	10
Art. 394	10
C. Eigenes Handeln der verbeiständeten Person	10
Art. 395	10
D. Vermögensverwaltung	10
I. Aufgaben	10
Art. 396	10
II. Freie Beträge	11
Art. 397	11
III. Rechnung	11
Art. 398	11
E. Besondere Geschäfte	11
Art. 399	11
F. Sorgfaltspflicht	11
Art. 400	11
G. Änderung der Verhältnisse	12
Art. 401	12
H. Berichterstattung	12
Art. 402	12
Sechster Unterabschnitt: Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde	12
A. Prüfung der periodischen Berichte und Rechnungen	12
Art. 403	12
B. Zustimmungspflichtige Geschäfte	12
I. Von Gesetzes wegen	12
Art. 404	12
II. Auf Anordnung oder auf Antrag	13
Art. 405	13
III. Fehlen der Zustimmung	13
Art. 406	13
Siebter Unterabschnitt: Beschwerde	13
Art. 407	13

Achter Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für Angehörige	14
A. Ehegatte und Eltern	14
Art. 408	14
B. Partner, Nachkommen und Geschwister	14
Art. 409	14
Neunter Unterabschnitt: Das Ende des Amtes des Beistands oder der Beiständin	14
A. Von Gesetzes wegen	14
Art. 410	14
B. Entlassung	14
I. Auf Begehren des Beistands oder der Beiständin	14
Art. 411	14
II. Übrige Fälle	14
Art. 412	14
C. Weiterführung der Geschäfte	15
Art. 413	15
D. Schlussbericht und Schlussrechnung	15
Art. 414	15
E. Vermögensübergabe	15
Art. 415	15
Dritter Abschnitt: Die fürsorgerische Unterbringung	15
A. Die Massnahme	15
I. Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung	15
Art. 416	15
II. Unterbringung zur Abklärung	16
Art. 417	16
III. Entlassung	16
Art. 418	16
IV. Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener	16
Art. 419	16
B. Zuständigkeit	16
I. Für die Unterbringung	16
1. Zuständigkeit der Erwachsenenschutzbehörde	16
Art. 420	16
2. Ärztliche Zuständigkeit	16
Art. 421	16
II. Für die Entlassung	17
Art. 422	17

C. Verfahrensvorschriften für die ärztlich angeordnete Unterbringung _____	17
Art. 423	17
D. Rechtsmittelbelehrung _____	17
Art. 424	17
E. Periodische Überprüfung _____	17
Art. 425	17
F. Vertrauensperson _____	18
Art. 426	18
G. Behandlung einer psychischen Störung _____	18
I. Notfälle _____	18
Art. 427	18
II. Behandlung ausserhalb einer Notfallsituation _____	18
1. Behandlungsplan _____	18
Art. 428	18
2. Behandlung ohne Zustimmung _____	19
Art. 429	19
H. Rechtsmittel _____	19
Art. 430	19
Zwölfter Titel: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen _____	19
Erster Abschnitt: Vertretung durch den Ehegatten _____	19
A. Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts _____	19
Art. 431	19
B. Ausübung des Vertretungsrechts _____	20
Art. 432	20
C. Entzug des Vertretungsrechts _____	20
Art. 433	20
Zweiter Abschnitt: Vertretung bei medizinischen Massnahmen _____	20
A. Vertretungsberechtigte Person _____	20
Art. 434	20
B. Information und Zustimmung _____	21
Art. 435	21
C. Notfälle _____	21
Art. 436	21
Dritter Abschnitt: Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen _____	21
A. Betreuungsvertrag _____	21
Art. 437	21

B. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit	21
I. Voraussetzungen	21
Art. 438	21
II. Protokollführungs- und Informationspflicht	22
Art. 439	22
III. Rechtsmittel	22
Art. 440	22
C. Schutz der Persönlichkeit	22
Art. 441	22
D. Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen	23
Art. 442	23
Zwölfter Titel^{bis}: Organisation des Erwachsenenschutzes, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit	23
Erster Abschnitt: Organisation	23
A. Erwachsenenschutzbehörde	23
Art. 443	23
B. Aufsichtsbehörde	23
Art. 444	23
C. Unterstützung von Personen, die Massnahmen des Erwachsenenschutzes durchführen	23
Art. 445	23
D. Aus- und Weiterbildung	24
Art. 446	24
E. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	24
Art. 447	24
Zweiter Abschnitt: Verschwiegenheitspflicht	24
A. Grundsatz	24
Art. 448	24
B. Schutz gutgläubiger Drittpersonen	25
Art. 449	25
C. Auskunft und Akteneinsicht	25
Art. 450	25
Dritter Abschnitt: Verantwortlichkeit	25
A. Grundsatz	25
Art. 451	25
B. Haftung des Kantons	25
Art. 452	25
C. Rückgriff auf die handelnden Personen	26
Art. 453	26

D. Verjährung	26
Art. 454	26
E. Haftung nach Auftragsrecht	26
Art. 455	26
<i>Anhang</i>	38
Änderung anderer Erlasse	38